

**Kanton Schaffhausen**  
**Regierungsrat**  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11  
F +41 52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

---

An die  
Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 21. Dezember 2021

## **Postulat Nr. 2021/10 von Kantonsrat Markus Fehr; Berichterstattung über die Anwendung der Härtefallklausel im Kanton Schaffhausen**

### **Schriftliche Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Markus Fehr hat am 14. November 2021 in seinem Postulat den Regierungsrat eingeladen, in einem Bericht über die bisherige Anwendung der Härtefallklausel die Anzahl und deren summarische Gründe offen zu legen. Darüber hinaus soll er darlegen, wie eine diesbezügliche regelmässige Berichterstattung in die jährlichen Berichte der Staatsanwaltschaft und der Gerichte einfließen soll. Er begründet dies damit, dass Art. 66a StGB für Ausländerinnen und Ausländer, die bestimmte Straftaten begangen haben, die obligatorische Landesverweisung vorsehe, aus dem aktuellen Amtsbericht jedoch nicht hervorgehe, wie dieser Gesetzesartikel im Kanton Schaffhausen umgesetzt, respektive wie oft die Härtefallklausel angewendet werde.

Der Regierungsrat kann sich aus den folgenden Gründen dem Anliegen des Postulanten anschliessen:

#### **a) Landesverweisungen in der Strafurteilsstatistik des Bundes**

Im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative wurde im Jahr 2016 Art. 66a ins Strafgesetzbuch aufgenommen. Er regelt die *obligatorische* Landesverweisung. Danach verweist das Gericht eine ausländische Person, die aufgrund einer in *Abs. 1* erwähnten Straftat verurteilt wird,

des Landes. Gemäss Abs. 2 kann das Gericht ausnahmsweise von der Landesverweisung absehen, wenn ein sogenannter Härtefall vorliegt und gemäss Abs. 3 kann das Gericht auch dann von der Landesverweisung absehen, wenn die Tat in Notwehr oder in Notstand erfolgt ist. Neben der obligatorischen Landesverweisung eröffnet Art. 66a<sup>bis</sup> StGB den Gerichten die Möglichkeit, auch noch in weiteren Fällen eine Landesverweisung auszusprechen. Man spricht dann von einer nicht-obligatorischen Landesverweisung.

Das Interesse der Politik an Auskünften über die Anzahl Fälle mit und ohne Landesverweisung ist gross. Insbesondere interessiert, wie häufig die sogenannte Härtefallklausel angewendet wird. Das Bundesamt für Statistik (BFS), welches ohnehin zahlreiche Statistiken im Fachbereich Kriminalität und Strafrecht veröffentlicht, hat zur Frage der Landesverweisung umfangreiches Zahlen- und Datenmaterial veröffentlicht.

In den ersten Jahren waren die Angaben des BFS aus den folgenden Gründen allerdings nur bedingt aussagekräftig: Die Strafurteilsstatistik wird anhand der Einträge im VOSTRA, dem Strafregister des Bundes, erstellt. Zu Beginn war es nicht möglich, die Anwendung der Härtefallklausel im VOSTRA zu erfassen, d.h. es ging aus VOSTRA nicht hervor, ob die Gerichte wegen eines Härtefalles oder wegen eines anderen Grundes auf die Landesverweisung verzichtet haben. Zudem enthält der Straftatenkatalog von Art. 66a Abs. 1 StGB in lit. e und in lit. f auch den einfachen Betrug, der nur in einem bestimmten strafrechtlichen Kontext zu einer Katalogstraftat wird. Auch dies konnte in VOSTRA in den ersten Jahren nach Umsetzung der Ausschaffungsinitiative nicht speziell erfasst werden. Das hat dazu geführt, dass die vom BFS publizierten Angaben angezweifelt wurden, weil sie nicht mit den effektiven Fällen in den einzelnen Kantonen übereinstimmten. Aufgrund der unvollständigen BFS-Zahlen ist zudem fälschlicherweise der Eindruck entstanden, die Gerichte würden die Landesverweisung viel weniger anwenden als es tatsächlich der Fall war.

Das Bundesamt für Justiz hat in der Zwischenzeit das VOSTRA angepasst, so dass das BFS ab dem Jahr 2019 auf seiner Homepage aussagekräftige Zahlen publizieren kann.<sup>1</sup> Das BFS publiziert zwei Tabellen:

- Die erste Tabelle zeigt auf, wie viele Verurteilungen es gestützt auf Art. 66a StGB gegeben hat und in wie vielen Fällen es dabei zu einer Landesverweisung gekommen ist. Da in der Tabelle alle Kantone aufgeführt sind, lassen sich auch Schlüsse ziehen, wie häufig die einzelnen Kantone die Landesverweisung aussprechen. Auch wenn die Kantone gehalten sind, beim Eintrag ins VOSTRA anzugeben, *weshalb* auf die Landesverweisung verzichtet wird, äussert sich die Statistik des BFS dazu nicht.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Die Angaben dazu sind auf folgendem Link einzusehen: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.html>.

<sup>2</sup> Grund: Gemäss BFS sind die Angaben aus den Kantonen nicht immer ganz exakt und deshalb statistisch nicht verwertbar.

- Die zweite Tabelle, welche nicht nach Kantonen unterteilt ist, schlüsselt sämtliche Anwendungsfälle von Art. 66a StGB nach drei Kriterien auf und zwar:
  - nach dem Aufenthaltsstatus des Straftäters respektive der Straftäterin,
  - nach der begangenen Straftat und
  - nach der Sanktionsart.

Das Anliegen des Postulanten besteht darin zu wissen, wie oft im Kanton Schaffhausen die Landesverweisung angeordnet wird, wenn eine Katalogtat vorliegt. Dieses Anliegen ist mit der sehr umfassenden Statistik des BFS mehr als erfüllt, denn dort lassen sich die Zahlen aus dem Kanton Schaffhausen mit den Zahlen aus den anderen Kantonen vergleichen. Für den Kanton Schaffhausen sind folgende Daten aufgeschaltet:

- 2017: 5 Fälle, davon 1 Landesverweisung;
- 2018: 15 Fälle, davon 13 Landesverweisungen;
- 2019: 18 Fälle, davon 12 Landesverweisungen;
- 2020: 14 Fälle, davon 11 Landesverweisungen.
- 2021: Die Zahlen liegen noch nicht vor.

In diesen vier Jahren kam es somit zu 52 Fällen und dabei wurde die Landesverweisung 37 Fällen ausgesprochen. Die Anwendungsrate der Landesverweisung beträgt über 70% und liegt damit über der Anwendungsrate bezogen auf die ganze Schweiz, welche im Jahr 2020 bei etwas über 60% lag.

#### **b) Begründung für die Anwendung der Härtefallklausel**

Der Postulant verlangt im Weiteren, es seien die Gründe offenzulegen, weshalb auf die obligatorische Landesverweisung verzichtet wurde.

Die Gründe für einen Verzicht auf die obligatorische Landesverweisung sind aber bereits im Strafgesetzbuch festgehalten. In Art. 66a Abs. 2 und Abs. 3 heisst es:

*<sup>2</sup> Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.*

*<sup>3</sup> Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1) begangen wurde.*

Ausführungen über die ganz konkreten Umstände der jeweiligen Einzelfälle würden den Rahmen eines Amts- oder Verwaltungsberichts sprengen. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass das Obergericht seine wegweisenden Entscheide zur Härtefallprüfung auf seiner Webseite publiziert.<sup>3</sup> Damit ist das Anliegen des Postulanten erfüllt, da öffentlich nachvollziehbar ist, wie die Gerichte des Kantons Schaffhausen die Härtefallklausel anwenden.

### **c) Künftige Berichterstattung über die Anwendung der Härtefallklausel**

Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht die Daten betreffend die Anwendung von Art. 66a StGB jeweils Mitte Jahr. Es steht dabei mit den Kantonen im engen Kontakt, um allfällige unklare Fälle zu bereinigen. Diese Konsultation findet jeweils im Frühjahr statt, d.h. zu einem Zeitpunkt, in dem der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Amtsbericht des Obergerichts bereits publiziert sind. Die kantonalen Berichte müssten somit Daten des Vor-Vorjahres publizieren, was wenig Sinn macht. Allerdings wird der Regierungsrat im Verwaltungsbericht, gleich wie das Obergericht in seinem Amtsbericht, einen Hinweis auf die Fundstelle beim Bundesamt für Statistik aufnehmen. Es ist somit jedermann möglich, die Auswertungen selbst und im gewünschten Umfang vorzunehmen. Damit kann dem Anliegen des Postulanten besser Rechnung getragen werden als mit der Publikation veralteter Daten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Anliegen des Postulanten bereits erfüllt ist. Er beantragt deshalb, das Postulat zu überweisen und es anschliessend als erledigt abzuschreiben.


Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:



*Walter Vogelsanger*

Der Staatsschreiber:



*Dr. Stefah Bilger*

---

<sup>3</sup> [www.obergerichtsentscheide.sh.ch](http://www.obergerichtsentscheide.sh.ch): vgl. OGE 50/2018/33 vom 9. April 2019 E. 9; OGE 50/2019/1 und 50/2019/9 vom 13. August 2019 E. 9.2–9.7.